



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte der katholischen Pfarreien in Lippe**

**Gemmeke, Anton**

**Paderborn, 1905**

§ 15. Bewilligung des öffentlichen katholischen Gottesdienstes und des Baues eines Gotteshauses, 1786

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8789**

ihr der katholische Gottesdienst nur für ihre Familie und ihr Hausgesinde gestattet; auch Jasper, Arnold und Blöger sei die Teilnahme gestattet; dem Vernehmen nach nähmen aber seit einiger Zeit an allen Sonn- und Festtagen auch alle übrigen katholischen Einwohner und durchreisenden Fremden teil, und würde von dem Geistlichen anderer Leute Kindern Schulunterricht erteilt; sie solle sich solcher vergleichswidrigen Handlungen enthalten, widrigenfalls anderweitige rechtliche Verfügungen vorgenommen würden. — Als dann der Magistrat die Besucher des Gottesdienstes überwachen ließ, suchten einige der Polizei ein Schnippchen zu schlagen. Der mehrgenannte Johann Heinrich Jasper nämlich wohnte westwärts neben der Frau von Westphalen. Nun ging man in das Jasper'sche Haus und gelangte hinten durch eine Gartentür in das Haus der Frau von Westphalen und wohnte verstoßen dem Gottesdienste bei.

Der Hausgeistliche, den die Frau von Westphalen von Heidelberg mitgebracht hatte, Pater Schladen, kehrte nach kurzer Zeit ins Simeonskloster nach Minden zurück. Sein Nachfolger war der Vikarius Pfau, der auch nur ein halbes Jahr hier war. Ihm folgte Pater Strahl aus dem Zisterzienserkloster Hardehausen bei Warburg, der hier nach drei Jahren starb. Sein Nachfolger war 1778 der Pastor Kruse von Ottbergen aus dem Corveyschen bei Hörter. Er war kränklich und nahm die leichtere Stelle bei der Frau von Westphalen an, um sich zu erholen. Nach drei Jahren, zu Weihnachten 1781, kehrte er auf seine Pfarrstelle nach Ottbergen zurück. Auf ihn folgte dann erst Pater Aemilian Hauptmann aus dem Benediktinerkloster Abdinghof zu Paderborn, der bisher gewöhnlich als der erste katholische Geistliche in Lemgo bezeichnet wurde. Er war ein eifriger und reddegewandter Priester. Sehr erfreut waren die Katholiken, daß er gleich anfing, an Sonn- und Feiertagen Hochamt zu halten; bis dahin hatten sie nur stille Messe gehabt.

§ 15.

**Bewilligung des öffentlichen katholischen Gottesdienstes und des Baues eines Gotteshauses, 1786.**

Nach und nach wuchs das Häuflein Katholiken, die aus Lemgo und Umgegend, besonders auch aus Detmold, kamen, dem

Hausgottesdienste bei der Frau von Westphalen beizuwohnen, so daß das zum Hauskapellchen eingerichtete Zimmer sie nicht mehr alle fassen konnte und manche auf dem Hausflur stehen mußten. Die Erlaubnis zur Teilnahme war also wohl ohne erhebliche Schwierigkeiten zu erlangen. Da wandte sich Freifrau von Westphalen am 16. Januar 1786 an den Grafen Ludwig, Vormund und Regenten der Grafschaft Lippe, und bat um Gestattung der Ausübung immerwährenden öffentlichen katholischen Gottesdienstes und des Endes auch der Erbauung eines katholischen Gotteshauses. Einige Besorgnis, so führte die Bittstellerin unter anderem auch aus, mache ihr der Fonds, der wohl vorher verlangt werden würde für die Unterhaltung des Geistlichen, für die Erbauung des Gotteshauses und das zum Gottesdienste Nötige. In dieser Hinsicht könne sie gegenwärtig nur angeben, daß verschiedene Abteien, Domherrn und auswärtige Katholiken ihr mündlich versichert hätten, das Erforderliche beizutragen, sobald der landesherrliche Konsens vorgezeigt würde. Damit man aber weder dem Lande noch der Stadt zur Last falle, werde man den Bau nicht eher vornehmen, bis die nötigen Kapitalien sowohl für den Geistlichen als auch für den Bau des Gotteshauses wirklich vorhanden wären.

Die Vormundschaftliche Regierung gab das Gesuch zur gutachtlichen Erklärung weiter an den Magistrat der Stadt Lemgo. Nachdem hier die Prediger über die Sache gehört worden, wurden vom Magistrate und sämtlichen vier Häufen<sup>1)</sup> folgende 12 Bedingungen aufgestellt, unter denen dem Gesuche stattgegeben werden könne:

„Es können nämlich

1. Die Katholiken ein Gotteshaus ohne Thurm und Glocken an einem von uns zu genehmigenden, noch unbebaueten Platz hier in der Stadt errichten.

<sup>1)</sup> So bezeichnete man damals kurz die vier Bestandteile der gesamten Stadtvertretung; das waren der alte und der neue (auch ruhende und regierende) Rat, je 2 Dechen der Zünfte, welche „zu Rathause gingen“ (von 20 Zünften 9) und die „Gemeinheit“, d. h. 24 vom Magistrate ernannte Bürger samt den Provisoren der Kirchen und Schulen und den Schützenoffizieren.

2. Die davon gehenden bürgerlichen Lasten mit einem verhältnismäßigen Stück Geldes belegen, dergestalt, daß, wenn es heute oder morgen wieder in bürgerliche Hände kommen sollte, dasselbe ohne einige Wiedererstattung den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten wieder unterworfen werde.

3. Darin ihren öffentlichen Gottesdienst an allen Sonn- und katholischen Festtagen nach katholischem Gebrauch ausüben; jedoch ohne einige Art von Procession, auch ohne öffentliches Tragen der Monstranzen außer dem Gotteshause, es sey unter welchem Vorwande es wolle.

4. Sie halten sich einen Prediger ihrer Religion, besolden denselben aus eigenen Mitteln und erbauen für denselben eine eigene allenfalls unter denen Nr. 2 enthaltenen Klauseln zu erimirende Wohnung.

5. Desgleichen halten sie einen Küster auf ihre Kosten, welcher aber allzeit ein hiesiger Bürger seyn muß.

6. Der Prediger, den sie sich wählen, oder der ihnen aus einem benachbarten katholischen Lande gegeben wird, darf seine Stelle nicht eher antreten, als bis er dem Magistrate hierselbst qua Patrono presentirt, und von demselben in Ermangelung gegründeter Einwendungen dagegen genehmigt wird.

7. Der Prediger ist schuldig, nicht nur diesen Bedingungen überhaupt gemäß zu leben; sondern sich auch alles Controvertirens und Schmähens gegen andere Religionen sowohl in als außer dem Gotteshause, aller Bekehrungs-Sucht und sonstiger Ruhestörungen zu enthalten, widrigenfalls derselbe vom Magistrat auf vorzunehmende Untersuchung sofort seines Amtes entsetzt werden kann, und im Fall einer Beschwerde darüber so lange suspendirt bleibt, bis ein anders von hoher Landes-Regierung entschieden wird.

8. Der Prediger sowohl, als alle übrige hierselbst wohnhafte Katholiken sind der Jurisdiction des Magistrats, tam in ecclesiasticis, quam in civilibus et criminalibus, Spiritualia et doctrinalia ausgenommen, in erster Instanz unterworfen, und dürfen sich weiter keine Freiheiten, als hierin bewilligt sind, anmaßen.

9. Der Prediger darf keine Parochial-Rechte ausüben, mithin verbleiben alle Kindtaufen, Copulationen und Begräbnissen der

Katholiken nebst den davon fallenden Gebühren vor wie nach den protestantischen Geistlichen.

10. Dem Prediger steht zwar frey, die Kinder katholischer Eltern, wenn diese beyde damit zufrieden sind, in ihrer Religion zu unterrichten; da aber den protestantischen Schullehrern dadurch ein nicht geringer Nachtheil zugezogen wird; so reserviren wir uns, dafür ein gewisses Kapital oder eine jährliche Abgabe zum Besten letztgedachter Schullehrer auszubedingen.

11. Durch diese verstattete Ausübung des katholischen Gottesdienstes erlangt kein auswärtiger Prälat irgend einen Theil des im Westphälischen Friedensschluß suspendirten *juris dioecesani et jurisdictionis ecclesiasticae* [Diözesanrecht und kirchliche Gerichtsbarkeit] noch das Gotteshaus ein *jus asyli* [Asylrecht].

12. Alle diese Punkte sind von der hohen Landesregierung, nachdem sie vorher den Landständen zur Bewilligung vorgelegt worden, landesherrlich zu genehmigen und zu bestätigen.“

Mit diesen Bedingungen erklärte sich die Landes-Regierung einverstanden. Sie fügte nur bei der 6. Bedingung noch den Vorbehalt hinzu, der den Katholiken zu gebende Geistliche müsse, nachdem er dem Magistrate präsentiert und von diesem bestätigt worden, auch der Landesherrschaft zur landesherrlichen Genehmigung und Bestätigung präsentiert werden; ehe letztere erteilt worden, dürfe er seine Stelle nicht antreten. Und bezüglich des 12. Punktes wurde erklärt, daß es kraft des dem Landesherrn zustehenden *jus reformandi* der Befragung des Landtages nicht bedürfe.

Der Frau von Westphalen theilte die Regierung dann unter dem 27. März 1786 mit, im Fall der Annahme der genannten Bedingungen werde nunmehr erwartet, „daß der nöthige Fonds zum Bau des Gotteshauses und zum Unterhalt des Predigers und Küsters angeschafft, und wenn solcher vorhanden, Vormundschaftlicher Regierung davon die gehörige Anzeige geschehe, damit alsdann das weiter Nöthige verfügt werden könne.“ — Auf diese, die bisherigen kirchlichen Befugnisse der Katholiken merklich erweiternden Bestimmungen ging man natürlich gern ein.